

# 48. Jahrgang, Nr. 12 vom 20.03.2020

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung:

#### Allgemeinverfügung

der Stadt Bad Münstereifel vom 19.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Schließung von Einrichtungen, Betrieben u. Begegnungsstätten, Anordnung von Betretungsverboten u. a. zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen:

1. **Bis zum 19.04.2020 werden alle Veranstaltungen untersagt.** Dieses Verbot schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Davon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
2. **Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis einschließlich 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:**

- Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Eisdielen mit Ausnahme von Drive In-Schaltern, Lieferdiensten und des Außer-Haus-Verkaufs von Speisen und Getränken.
- Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von

der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen

- Fitnessstudios, Schwimmbäder, sog. Spaßbäder, Saunen, Sonnenstudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios und ähnliche Einrichtungen
  - Spiel- und Bolzplätze, Skateboardanlagen
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
  - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tier- und Wildparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
  - Reisebusreisen
  - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
  - Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.
3. **Es wird bis zum 19.04.2020 die Schließung aller Verkaufsstellen des Einzelhandels angeordnet.**
  4. **Ausdrücklich nicht geschlossen werden:**

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf,

Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

5. **Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken, sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.**
6. **Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.**
7. **Für den Betrieb von Mensen, sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen und Bibliotheken gelten im Innen- und Außenbereich die folgenden Auflagen:**
  - Alle Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren.
  - Es sind Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern einzuhalten.
  - Hygienemaßnahmen sind streng einzuhalten.
  - Es sind an den Eingängen und in den Waschräumen Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen für Besucher nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts anzubringen.
8. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind bis zum 19.04.2020 untersagt. Hotels und Beherbergungsbetrieben sowie Betreibern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern ist es lediglich**

**gestattet geschäftlich reisende Gäste zu beherbergen.**

9. **Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:**
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
10. **Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:**
  - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Ein-

richtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

b) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

c) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

### **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Rechtsgrundlage der Maßnahmen sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst die eine

Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und Zusammenkünften mit einer hohen Personenzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reise-tätigkeit verbunden. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessens insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von

SARS-CoV 2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

Es ist in kurzer Zeit eine rasante Verbreitung des Virus erfolgt. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-Epidemie müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die aufgrund dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden. Im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen ist das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und der Schließung von Einrichtungen und Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Wegen der extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen in Einrichtungen und Betrieben der o.g. Art, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit über ich mein Ermessen dahingehend aus, dass nur die Absage bzw. die Betriebsuntersagung und Schließung in Betracht kommt.

Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten so-

wie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Es ist eine Verhinderung von nicht notwendigen Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Im Zuge dessen sind sämtliche nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienende Einrichtungen zu schließen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in den o.g. besonders relevanten Einrichtungen, in denen sich regelmäßig besonders ansteckungsgefährdete Personen und Kinder aufhalten. Ferner betrifft diese Anordnung Einrichtungen, wo viele Menschen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Insbesondere sind die genannten Kinder- und Jugendeinrichtungen aufrechtzuerhalten, in denen Kinder von sog. Schlüsselpersonen betreut werden.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die pflegerische Versorgung der Bevölkerung müssen daher auch durch erforderliche Zutrittsbeschränkungen zu o.g. Einrichtungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmen sind in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist die vorübergehende Anordnung nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da gleich geeignete, mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere wäre eine teilweise Schließung oder sonstige Beschränkung der unter Ziffer 2 und 3 genannten Betriebe und Einrichtungen für die Zweckerreichung nicht gleich geeignet. Denn selbst wenn der Zugang beispielsweise zahlenmäßig beschränkt würde oder den Besuchern verhaltensmäßige Beschränkungen auferlegt würden, wäre die Gefahr einer Ausbreitung des Virus nicht zuverlässig ausgeschlossen. Bereits die Ansammlung einer beträchtlichen Zahl von Menschen, deren Gesundheitszustand und Herkunft mit vertretbarem Aufwand nicht zuverlässig nachvollzogen werden können, begründet die Gefahr eines schwer verlaufenden Ausbruchs von SARS-CoV-2. Mildere Mittel wurden deshalb in Betracht gezogen und erwogen, zuletzt aber als weniger effektiv verworfen.

Nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte ist die vorübergehende vollumfängliche Schließung der Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten auch angemessen. Trotz erheblicher Eingriffe in Grundrechte und unternehmerische Freiheiten, stellt die Maßnahme einen angemessenen Ausgleich der kollidierenden verfassungsmäßigen Rechtsgüter dar. Punktueller unternehmerischer Einschränkungen mit zu erwartenden finanziellen Einbußen sind geringer zu gewichten als Leben und Gesundheit der Besucher, Teilnehmer und der im Übrigen betroffenen gesamten Bevölkerung. In der Abwägung war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um Maßnahmen handelt, die sich auf die aktuellen pandemischen Entwicklungen beziehen und insofern nur vorübergehenden Charakter haben. Die Eingriffintensität ist dem nunmehr erreichten kritischen Stadium geschuldet und wird bei Veränderungen der Sachlage unverzüglich angepasst.

Auch die Angemessenheit der Maßnahme zur Verhängung von Betretungsverboten ist im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit behördlichen Handelns gegeben.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen, bei denen das Interesse an einer unbeschränkten Bewegungsfreiheit gegen das hochrangige Schutzgut des Gemeinwohls und der Gesundheit der Bevölkerung abzuwägen ist, wird dem Interesse der Allgemeinheit Vorrang gewährt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Es wird auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG hingewiesen.

**Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 10 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen, Schließung von Einrichtungen, Betrieben u. Begegnungsstätten, Anordnung von Betretungsverboten u. a. zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung außer Kraft.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Bad Münstereifel, den 19. März 2020**

Stadt Bad Münstereifel  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Sabine Preiser-Marian

# Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Eschweiler

## Bekanntmachung

Das Jagdkataster sowie die Auszahlungsliste der Jagdpacht 2020 liegen in der Zeit

vom **21.03.2020 bis 05.04.2020**

bei dem Vorsitzenden, Peter Glehn, Iversheimer Str. 11, 53902 Bad Münstereifel, Tel. 02253/3968, zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus.

Einwendungen gegen die Auszahlungsliste können nur während der Auslegungszeit vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Grundbesitz-/Kontoänderungen eine Mitteilung an die Jagdgenossenschaft zwingend erforderlich ist, da sonst eine Auszahlung der Jagdpacht nicht möglich ist.

Der Vorsitzende  
gez. Peter Glehn

Bad Münstereifel, den 17.03.2020

---

## Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Mutscheid - Der Jagdvorstand -

### Bekanntmachung

#### **Absage der Genossenschaftsversammlung für den 25.03.2020.**

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung bezüglich des potenziellen Infektionsrisikos durch eine Corona-Virusinfektion sieht sich der Jagdvorstand gezwungen, die für Mittwoch, den 25.03.2020 terminierte Jagdgenossenschaftsversammlung abzusagen. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Sollte sich die Risikobewertung bis zum 10.05.2020 nicht ändern, erfolgt die Jagdpachtauszahlung 2020 auf der Grundlage des Beschlusses vom 27.03.2019.

Jagdpachtanspruch hat nur der Jagdgenosse, der im Grundbuch als **Eigentümer** eingetragen ist. Berichtigungen des Jagdkatasters erfolgen in der Zeit vom **01.04.2020 bis 09.05.2020** bei Herrn F.-J. Ohlerth, Lindenweg 22, Bad Münstereifel-Esch und Herrn H. Dürholt, Liersbachweg 16, Bad Münstereifel-Reckerscheid; diese können aber nur bei Vorlage der Grundbuchsätze vollzogen werden.

gez. Dürholt  
Vorsitzender

Bad Münstereifel, den 16.03.2020

---

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen**

## **Die für den 24.03.2020 vorgesehene Sitzung des Rates findet nicht statt.**

### **Information**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu Ihrem Schutz und zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bleiben die Türen des Rathauses der Stadt Bad Münstereifel, der Friedhofsverwaltung, der Werner-Biermann-Stadtbücherei, im Bauhof und der Tourist-Informationen bis voraussichtlich zum 19.4.2020 für unangemeldeten Publikumsverkehr verschlossen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen Ihnen telefonisch oder per Mail weiterhin wie gewohnt zur Verfügung. Die jeweiligen Kontaktdaten können Sie unserer Homepage entnehmen oder kontaktieren Sie die Infostelle im Rathaus **telefonisch unter 02253/505-0** oder per **Mail unter [info@bad-muenstereifel.de](mailto:info@bad-muenstereifel.de)**.

Bei zwingend notwendigen persönlich vor Ort zu erledigenden Angelegenheiten, vereinbaren Sie bitte mit der Mitarbeiterschaft einen Termin.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Stadtverwaltung Bad Münstereifel

## **Corona-Krise: Landesregierung be- schließt weitere Maß- nahmen zur Pandemie- Eindämmung** (Stand:19.03.2020)

Mit Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 hat die Landesregierung die weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen konkretisiert. Seit Montag, dem 16. März 2020, müssen alle so genannten „Amüsierbetriebe“ wie zum Beispiel Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Spielhallen, Theater, Kinos, Museen schließen. Eine gleiche Regelung erging für Prostitutionsbetriebe. Auch der Betrieb von Fitness-Studios, Schwimm- und Spaßbädern sowie Saunen ist seit Montag untersagt. Daher ist auch das eifelbad bereits seit Montag geschlossen.

Seit Dienstag, dem 17. März 2020, sind Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich nicht mehr gestattet.

Den Einzelhandel betreffend sind NICHT zu schließen, der Einzelhandel mit Lebensmitteln, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle hier nicht aufgezählten Einzelhandelsbetriebe müssen geschlossen bleiben.

Die Schließungen und Auflagen gelten unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen.

Bibliotheken und Hotels werden in ihrem Betrieb an strenge Auflagen gebunden, die eine Verbreitung des Corona-Virus verhindern.

Für Restaurants und Speisegaststätten haben sich in einer eiligen Telefonkonferenz am 18.03.2020 der Städteregionsrat Aachen, die Landräte der Kreise im Regierungsbezirk Köln sowie die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Regierungsbezirk (...) einvernehmlich darauf verständigt, über die geltende Erlasslage des MAGS NRW vom 17. März 2020 hinaus, den Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen usw. ab Donnerstag, 19. März 2020, vollständig zu untersagen.

**Von diesem Verbot ausgenommen sind Lieferserviceangebote, sog. Drive-In-Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken.**

Zuständig für die Koordination von eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Kreis Euskirchen, der auch die Bevölkerung auf seiner Homepage [www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de) über aktuelle Entwicklungen informiert. Angesichts der zunehmenden Fälle in NRW hat der Kreis Euskirchen in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Euskirchen eine **Hotline zum Coronavirus** eingerichtet. Geschulte Mitarbeiter geben hier montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr Informationen darüber, wer besonders gefährdet ist, wie man sich schützen und einen Verdachtsfall erkennen kann. Die Hotline des Kreises Euskirchen ist erreichbar unter **02251/15 800**.

Um eine kreisweit einheitliche Regelung für die erforderlichen Auflagen herbeizuführen, fand am 17.03.2020 eine außerordentliche Bürgermeister\*Innen-Konferenz mit Beteiligung des Krisenstabes des Kreises Euskirchen statt.

**Zudem wurde am Nachmittag des 17. März durch die Landesregierung eine weitere Konkretisierung der vorliegenden Erlasse vorgenommen.** Hierbei wurden weitere umfangreiche Maßnahmen zur

Eindämmung des Corona-Virus sowie zur Stärkung der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Anzahl sozialer Kontakte in der Bevölkerung weiter zu reduzieren und so die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. **Zu diesem Zweck wurde unter anderem beschlossen, weitere Einrichtungen und Angebote zu schließen oder zu untersagen. Übernachtungsangebote sind nur zu ausschließlich nicht touristischen Zwecken weiterhin zuzulassen.** Zugleich wird für wichtige Angebote des täglichen Bedarfs die Öffnung an Sonn- und Feiertagen gestattet. Hierzu zählen beispielsweise Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel und Apotheken.

**Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:**

- Alle Kneipen, Cafés, Opern- und Konzerthäuser (ab 16. März), alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, Reisebusreisen, jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen (ab 17. März), Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen (ab 16. März), Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen (ab 16. März).
- Alle Spiel- und Bolzplätze sind zu schließen.
- Der Zugang zu Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen), Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich) zu gestatten. Auflagen sind Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygie-

nemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.

- Folgenden Geschäften ist bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels.
- Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.
- Übernachtungsangebote dürfen nur zu nicht touristischen Zwecken genutzt werden.
- Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.

Kurzfristig nach dem Erlass vom 17. März 2020 und der ergänzenden genannten Telefonkonferenz wird nun die kreisweit einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf die Umsetzung und Auflagen im Rahmen einer Allgemeinverfügung erfolgen.

Zum eigenen Schutz empfiehlt es sich, sich insbesondere an die Hygiene-Maßnahmen zu halten, die auch vor einer Influenza-Infektion (Grippe) schützen. Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps finden Sie hier in einem Informationsblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. <https://www.bzga.de/infomaterialien/impfung-und-persoener-infektionsschutz/hygiene/broschuere-10-hygienetipps/>

Die Regelungen sollen zunächst bis zum 19. April 2020 gelten, analog zu den bereits am 13. März verfüigten Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Danach soll auf der Grundlage einer aktuellen Lage-Einschätzung des Robert-Koch-Instituts über das weitere Vorgehen entschieden werden.

## Auswirkungen der Corona – Krise auf Schulen, Kitas, Sportstätten und –plätze, Spielplätze und eifelbad

Im Laufe der vergangenen Woche hat sich das öffentliche Leben aufgrund der dynamischen Verbreitung des Corona-Virus drastisch verändert.

Nach dem am vergangenen Freitag von der Landesregierung beschlossenen Corona-Maßnahmepaket wurden die **Schulen und Kitas** im Land NRW ab Montag, den 16. März 2020 geschlossen.

Für die Kinder von Schlüsselpersonen, also Personen, die einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und weiterer systemkritischer Bereiche leisten, gibt es ein Not-Betreuungsangebot. Fragen und Anträge dazu erhalten betreffende Bürgerinnen und Bürger von der Kita bzw. der Schule ihres Kindes.

Aufgrund von Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW wurden im Laufe der Woche dann das **eifelbad** und die **Sportplätze** geschlossen. Darüber hinaus wurden alle **Veranstaltungen** abgesagt. Den Vereinen wurde gleichzeitig die Nutzung der **Sporthallen** untersagt.

Schließlich wurden durch Erlass des MAGS auch die **Kinderspiel- und Bolzplätze** gesperrt. Hierzu zählt auch die **Skateranlage** im Goldenen Tal in Bad Münstereifel.

Diese Einschränkungen gelten vorläufig bis zum 19. April 2020 und sollen dazu dienen, die sozialen Kontakte der Menschen untereinander zu begrenzen und damit der Ausweitung des Corona-Virus entgegen wirken.

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian bittet die Bürgerinnen und Bürger im Namen von Rat und Verwaltung um Verständnis und wünscht allen möglichst gesund zu bleiben.

## Corona – Hilfestellungen für Unternehmen Serviceangebot der Kreiswirtschaftsförderung

Die Auswirkungen der neuartigen Lungenerkrankung „COVID-19“ hat auch erhebliche Auswirkungen auf unsere Wirtschaft. Deshalb hat die Stabsstelle für Struktur- und Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen seit gestern Vormittag eine Hotline und eine Mailadresse eingerichtet, an die sich die Unternehmen mit ihren Fragestellungen richten können.

Der Kreis berät und stellt Kontakte her, die sie dabei unterstützen, die Krisenzeit bestmöglich zu überstehen. Dabei spielen insbesondere die folgenden Themen eine Rolle:

- Globales Krisenmanagement
- Arbeitsschutz und Gesundheitshinweise / Pandemieplanung
- Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe und Tätigkeitsverbote
- Beantragung von Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld
- Entschädigung bei Verdienstaussfall
- Förderung, Finanzierungsmöglichkeiten und Bürgschaften, insbesondere im Hinblick auf Liquiditätsengpässe und wirtschaftliche Entlastung

Der Kreis Euskirchen hat für Ratsuchende hierzu eine Hotline sowie eine Mailadresse eingerichtet:

### Hotline 02251-15 680

Die Hotline ist zu den üblichen Servicezeiten erreichbar.

### Mailadresse:

[wirtschaftsfoerderung\\_corona@kreis-euskirchen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung_corona@kreis-euskirchen.de)

Da die Kontakt- und Informationsquellen regelmäßig aktualisiert werden, hier der entsprechende Link zu weiteren Informationen:

<https://www.wirtschaft-kreis-euskirchen.de/nc/aktuelles/newsdetails/details/corona-hilfestellungen-fuer-unternehmen-im-kreis-euskirchen/>

Eine entsprechende Verlinkung finden Sie sowohl auf der Facebook-Seite als auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Münstereifel.

## Frühjahrsputz 2020

Der Frühjahrsputz 2020 ist aufgrund der Corona Pandemie abgesagt.

## Bürgersprechstunden

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian hält monatlich Bürgersprechstunden ab. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Probleme der Bürgermeisterin **persönlich** vorzutragen.

Damit diese Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich. Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt:

### **Donnerstag, 2. April 2020 (Abgesagt!)**

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
im Konferenzraum der Stadtverwaltung  
Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19

### **Mittwoch, 6. Mai 2020**

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
in der alten Schule in  
Rupperath, Schulweg 1

### **Donnerstag 4. Juni 2020**

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
im Bürgerhaus in Hohn/Kolvenbach

### **Im Juli findet wegen der Ferienzeit keine Bürgersprechstunde statt.**

### **Donnerstag 13. August 2020**

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr  
im Jugendraum der Mehrzweckhalle  
in Arloff

**Anmeldungen und Terminabsprachen** werden erbeten an das Vorzimmer der Bürgermeisterin, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 - ☎ 02253/505-101.

## OGS-Räume in Bad Münstereifel im neuen Glanz

In den vergangenen Monaten wurden die Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule am Klosterplatz renoviert, neu gestaltet und eingerichtet.

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian besichtigte gemeinsam mit der Schulleiterin Susanne Böttcher, den OGS Betreuern Kirsten Homberg und Nabil Farisi, den Vertreterinnen des Kooperationspartners Schülergarten Kerpen e.V. Petra Reingen und Annette Bey sowie mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung Hans-Josef Dederichs und Rita Ramers die farbenfroh und ansprechend gestalteten Räume. Siehe nachfolgendes Foto:



Das Betreuerteam erklärte, dass bei der Umgestaltung ein Raumkonzept nach den Grundsätzen der Reggio-Pädagogik umgesetzt wurde. Die Räumlichkeiten spielen hierbei eine große Rolle. Sie werden als „dritter Erzieher“ gesehen und bieten den Kindern sowohl reichhaltige Anregung und Herausforderung, als auch Geborgenheit und Rückzugsmöglichkeiten.

„Wir wünschen den Kindern und Erziehern viele schöne Stunden in den frisch renovierten und lichtdurchfluteten Räumlichkeiten und bedanken uns für die kooperative Zusammenarbeit“, schloss die Bürgermeisterin.

## Wegeschäden im Stadtwald Bad Münstereifel werden in Kürze behoben

Die Leidensfähigkeit vieler Waldwegnutzer wird aktuell auf eine harte Probe gestellt. Windwürfe und Borkenkäferschäden führen derzeit zu intensiven Arbeiten im Stadtwald. Es ist große Eile geboten, um das frische Windwurfholz möglichst vor der neuen Brutsaison der Borkenkäfer aus den Waldbeständen an den Waldweg zu transportieren. So werden Klimafolgeschäden an den noch verbliebenen, gesunden Waldbäumen möglichst vermieden.

Große Forstspezialmaschinen sind derzeit in den Hauptschadensgebieten der Windwürfe unterwegs, um das Fichtenholz fachgerecht für die nachfolgende LKW-Abfuhr bereit zu legen.

Durch den Waldwegeaufbau ist es bei der aktuell sehr feuchten Witterung nicht zu vermeiden, dass Feinmaterial im flüssigen und matschigen Zustand großflächig auf den Waldwegen liegen bleibt.

Die folgende LKW-Abfuhr ist ebenfalls mit starken Verformungen des Wegekörpers verbunden, Scherkräfte der Reifen wühlen Feinmaterial auf und behindern den Wasserabfluss von den Waldwegen.

Die Waldwege sind dadurch allerdings nicht zerstört, sondern nur stark aufgeweicht und verformt. Nach der Abtrocknung wird das Material wieder profiliert, ergänzt und gewalzt.

Sowohl der Städtische Bauhof als auch der Forstbetrieb der Stadt beobachten die Situation genau. In Vorbereitung der jährlichen Wegebaumaßnahmen zur Instandsetzung und Reparatur der Waldwege ist bereits ein Leistungspaket in Arbeit.

Zudem gilt das Verursacherprinzip, in dem die Stadt nach Abschluss der Arbeiten die Unternehmer verpflichtet Wegegeschäden wieder zu beseitigen.

Bis dahin bittet die Stadt um Verständnis und Vorsicht an den sehr stark in Mitleidenschaft gezogenen Wegeabschnitten im Stadtwald Bad Münstereifel.



Vorher: starke Bodenverdrückungen und Wasserlachen



Nachher: abgetrocknet, grob profiliert und Wasser abgeleitet

## Baumpflanzaktion des Rotary Clubs Euskirchen-Burgfey in Bad Münstereifel



Frau Brunhilde Weber, Präsidentin, Herr Dr. Stefan Stocks, Geschäftsführer, Herr Dr. Klaus Meyer, Jugenddienstbeauftragter und Frau Irene Klinkhammer als zuständige Projektbetreuerin des Rotary Clubs Euskirchen-Burgfey, der Gastschüler Louiz Rodrigues aus Brasilien, Herr Lutz Stichel, stellvertretender Schulleiter des St. Michael-Gymnasiums sowie seitens der Stadt Bad Münstereifel Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian, Hans-Josef Dederichs und Bauhofmitarbeiter Frank Feuster

Bad Münstereifel ist um drei Bäume reicher! Auf Initiative des Rotary Clubs Euskirchen-Burgfey pflanzten drei Austauschschüler aus Australien, Brasilien und Mexiko zum Abschluss ihres Austauschjahres am 11.03.2020 drei Bäume im Bereich des Eifelbades. Die Bäume wurden vom Rotary Club Euskirchen-Burgfey gespendet und das passende Grundstück mit Hilfe der Stadt Münstereifel gefunden.

Zum Programm von Rotary International gehört der internationale Jugendaustausch, an dem sich auch der Rotary Club Euskirchen-Burgfey mit großem Engagement beteiligt. Seit 2005 haben Jugendliche aus

der Region die Möglichkeit, ein Schuljahr im Ausland zu verbringen. Im Gegenzug werden Schülerinnen und Schüler aus den Gastländern bei den entsendenden Familien in der Region untergebracht. Seit 2005 waren mehr als 30 internationale Austauschschüler zu Gast in der Region. Sie lernten Deutsch und viel über Land und Leute und nahmen alle am Unterricht des St. Michael Gymnasiums Bad Münstereifel teil. Das Gymnasium hat das Programm von Beginn an unterstützt.

## Vernissage im Rahmen von „Kunst im Rathaus“



v.l.n.r. Michael Frangen, Sabine Preiser-Marian und Regine Brühl (Foto: Denise Stein)

Am Donnerstag, dem 12.03.2020 eröffneten die Fotografen Regine Brühl und Michael Frangen mit der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian im Rahmen von Kunst im

Rathaus ihre Ausstellung „L(i)EBENSWERT HEIMAT“ im Historischen Sitzungssaal.

Michael Frangen spielte zu Beginn der Vernissage auf seiner Trompete „What a wonderful World“.

In der Ausstellung im Rats- und Bürgersaal sowie im Historischen Sitzungssaal des Rathauses finden Sie ab sofort heimatverbundene Fotografien der beiden Fotografen. Von Landschaftsfotografien über Blumen bis hin zu den Nohner Wasserfällen ist für jeden etwas dabei.

Die Ausstellung kann, aufgrund der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr zurzeit bedauerlicherweise bis voraussichtlich 19.04.2020 nicht besichtigt werden. Sobald das Rathaus wieder für die Öffentlichkeit geöffnet hat, kann die Ausstellung während der Öffnungszeiten bis zum 18.06.2020 besucht werden.

## Vorgezogene Abfuhrzeit der Müllabfuhr

Die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG wird ab sofort mit der Einsammlung der Abfälle im Stadtgebiet von Bad Münstereifel bereits um **5.30 Uhr** beginnen. Diese Änderung gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Die zu leerenden Behälter, Sperrgut, Elektromüll oder Grünabfall sind daher schon bis 5.30 Uhr bereitzustellen.

*KNEIPP-KURier*

## **KNEIPP-KURier** • **VERANSTALTUNGSKALENDER**

### HINWEIS

**Aufgrund der aktuellen Situation werden Veranstaltungen abgesagt bzw. dürfen nicht stattfinden. Daher erscheint – bis voraussichtlich 19. April – kein wöchentlicher Terminkalender an dieser Stelle.**

### INFORMATIONEN

<b>Tourist-Information/ Kurverwaltung</b>	Für touristische Fragen telefonisch erreichbar: Mo - Do: 10.00 - 14.30 Uhr   Fr: 10.00 – 13.00 Uhr ☎ 0 22 53 / 54 22 44 oder <a href="mailto:touristinfo@bad-muenstereifel.de">touristinfo@bad-muenstereifel.de</a> <a href="http://www.bad-muenstereifel.de">www.bad-muenstereifel.de</a>
---	---

**Wochenmarkt**

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

**Notdienst**

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:  
Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;  
Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;  
Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:**

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

**Zahnärztlicher Notfalldienst:**

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

**Apotheken-Notdienst-Hotline:**

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

**Tierärztlicher Notfalldienst:**

21.3. Praxis Minister, Bad Münstereifel,  
☎-Tel.: 02253-542354  
22.3. Praxis Kannengießler, Kall,  
☎-Tel.: Tel.: 02441-1793  
[www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de](http://www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de)

**Seelsorgerische Notfall-Nummern**

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562  
Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

**Straßenbeleuchtung:**

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

**Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:**

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

**TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)**

„Die flexible Ergänzung zum Bus“  
**02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)**

**Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.**

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner\*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30-14.00 Uhr und freitags von 13:00–14:00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

**Selbsthilfegruppen**

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfegruppen

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

**Schiedspersonen und Schiedsbezirke**

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformation -> Schiedspersonen

Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei **Facebook** unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter

**[www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de)**.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

